

BVGer E-88/2012 vom 24. Januar 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-88_2012

FR: TAF E-88/2012 du 24 janvier 2012

IT: TAF E-88/2012 del 24 gennaio 2012

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.5

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch begründet wird (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 1.6

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet. Auf das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist mangels Anfechtungsgegenstand nicht einzutreten, da das BFM der Beschwerde die aufschiebende Wirkung gar nicht entzogen hat. Auf das auf Art. 56 VwVG abgestützte, richtigerweise aber auf Art. 112 AsylG basierende Gesuch um Aussetzung des Wegweisungsvollzugs ist ebenfalls nicht einzutreten, da den Erwägungen der angefochtenen Verfügung zu entnehmen ist, dass die Vollzugsbehörden der Schwangerschaft der Beschwerdeführerin beziehungsweise der Geburt und dem dem Gesundheitszustand von Mutter und Kind Rechnung tragen werden, womit sich im Beschwerdeverfahren keine Notwendigkeit für eine Vollzugsaussetzung ergab und eine solche mit dem heutigen Entscheid in der Hauptsache ohnehin gegenstandslos wird.

E. 3.1

Nach ständiger Praxis ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist.

E. 3.2

Nachdem im Wiedererwägungsgesuch nur die Frage des Wegweisungsvollzugs thematisiert wurde, bildet Gegenstand des Beschwerdeverfahrens einzig die Frage, ob sich seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Februar 2011 die rechtserhebliche Sachlage so erheblich verändert hat, dass die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung im Vollzugspunkt an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist, respektive ob das BFM zu Recht den Wegweisungsvollzug als durchführbar erkannt und das Wiedererwägungsgesuch abgewiesen hat. Da sich dieses zudem auf die Geltendmachung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs beschränkt hat und dementsprechend die angefochtene Verfügung sich nur auf diese Frage bezieht, ist auf die Beschwerde insoweit wegen unzulässiger Ausweitung des Anfechtungsobjekts nicht einzutreten, als die Feststellung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs beantragt wird.

E. 4.1

In der Beschwerde wird gerügt, das BFM habe nach der rechtskräftigen Ablehnung des Asylgesuchs der neuen Situation, welche "in einem Ausmass eskaliert (sei), dass sich in Realität eine neue Dimension des Konflikts ergeben" habe, nicht Rechnung getragen. Die Kosovo-Serben fühlten sich sowohl von kosovarischen als auch serbischen Behörden zunehmend diskriminiert, benachteiligt, abgelehnt und im Stich gelassen. Der serbische Präsident Tadic habe erklärt, keine Abschaffung serbischer Institutionen in Nordkosovo zu dulden. Die Teilnahme von Vertretern Kosovos auf internationalen Konferenzen habe er zurückgewiesen. Weiter habe er verlauten lassen, Kosovo unter keinen Umständen als unabhängigen Staat anzuerkennen, weshalb er Durchhalteparolen für seine Landsleute in Kosovo herausgegeben habe. Die EU-Staats- und Regierungschefs wollten ihre Entscheidung dazu erst im März 2012 treffen. Aus diesen Gründen würde die Beschwerdeführenden ein zunehmend schweres, wenn nicht unmögliches Leben in Serbien erwarten. Bei einer allfälligen Rückkehr nach Serbien würden sie somit sinngemäss gegen serbische Interessen verstossen. Sie würden dort als Verräter angesehen und deshalb wohl

angehalten, nach Kosovo zurückzukehren. Die bald vierköpfige Familie werde bei dieser Sachlage keine Existenzgrundlage in Serbien schaffen können. Sie wäre stets Anfeindungen, Ablehnung und Diskriminierung ausgesetzt.

E. 4.2

Zur Behauptung einer nicht ausreichenden Prüfung der Situation in Serbien beziehungsweise im Verhältnis dieses Staates zu Kosovo und zur Geltendmachung eines neu eskalierenden Konfrontationskurses zwischen diesen Staaten ist anzumerken - und dies im Gegensatz zur Auffassung in der Beschwerde -, dass die seit Abschluss des ordentlichen Verfahrens eingetretenen und geltend gemachten Entwicklungen für alle Beobachter, inklusive die schweizerischen Asylbehörden, keine Überraschung darstellen. Die dargelegten Positionen gewisser serbischer und kosovarischer Kreise sind seit langem bekannt und das Faktum, dass immer wieder akute Konflikte aufflammen (um dann auch wieder einzuschlafen), ist nicht unerwartet aufgetreten. Solche Rückschläge auf dem langen Weg zur beidseitig akzeptierten Zwei-Staaten-Lösung sind somit unter dem Gesichtspunkt eines Wiedererwägungsverfahrens als nicht erheblich einzustufen. Sie vermögen insbesondere die Feststellung, dass Serbien - auch für kosovarische Serben - ein sicherer Staat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG ist, und eine Rückkehr dorthin in aller Regel zumutbar ist (vgl. E. 7.2 und 7.3 des Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Februar 2011; E-4463-2009), nicht zu relativieren. Auch die gesundheitliche Situation, namentlich die auf den (...) errechnete Niederkunft der Beschwerdeführerin, ist in wiedererwägungsrechtlicher Hinsicht unerheblich, zumal es dem BFM und den mit dem Vollzug betrauten Behörden obliegt, der gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführenden bei der Ausgestaltung der konkreten Vollzugsmodalitäten angemessen Rechnung zu tragen. Weiter sind auch die übrigen relevanten Aspekte durch die ordentliche Beschwerdeinstanz hinlänglich geprüft und beurteilt worden: Im ordentlichen Beschwerdeverfahren wurde den ethnischen, beruflichen, finanziellen und familiären Aspekten in der Motivation des Urteils ein hoher Stellenwert eingeräumt. Es kann somit auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden. Die übrigen Hinweise der Beschwerdeführenden sind in wiedererwägungsrechtlicher Hinsicht nicht erheblich, weil sie letztlich bloss Kritik an der Einschätzung der Beschwerdeinstanz im ordentlichen Verfahren üben und nicht stichhaltig konkrete, neue und erhebliche Sachlagen in Bezug auf die Beschwerdeführenden aufzuzeigen vermögen. Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Februar 2011 nicht in wiedererwägungsweise erheblicher Weise verändert hat. Es liegen keine Gründe vor, die zu einer Wiedererwägung der Verfügung vom 11. Juni 2009 bezüglich der festgestellten Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führen könnten.

E. 5

Mit dem Urteil in vorliegender Angelegenheit ist der Antrag auf Verzicht eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7.1

Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, wenn ihr Begehren im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht aussichtslos erscheint.

E. 7.2

Die Beschwerdebegehren waren im Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde aussichtslos. Die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG sind unabhängig vom fehlenden Nachweis einer prozessualen Bedürftigkeit folglich nicht erfüllt. Das Gesuch ist daher abzuweisen.

E. 7.3

Die Kosten sind den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'200.- festzusetzen (Art. 1 bis 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.